

Städtetag Nordrhein-Westfalen · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln

Frau Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Carina Gödecke, MdL
Landtag NRW

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Stichwort: "KInvFöG NRW - Anhörung A11 - 11.09.2015"

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2988

A11

Gereonshaus
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

09. September 2015

Telefon +49 221 3771-0
Durchwahl 3771-239
Telefax +49 221 3771-209

E-Mail

doerte.diemert@staedtetag.de
benjamin.holler@staedtetag.de

Bearbeitet von

Dr. Dörte Diemert/Benjamin Holler

Aktenzeichen

20.06.12 N

Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) - Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9519

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 11. September 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG) und machen hiervon gerne Gebrauch.

I. Zusammenfassende Bewertung

Der Gesetzentwurf zielt in seinen Regelungen auf eine pauschale und möglichst unkomplizierte Weiterleitung der Fördermittel an die Kommunen ab. Diese generelle Stoßrichtung und insbesondere der Verzicht auf eine Einschränkung der bundesseitig vorgegebenen Förderbereiche werden ausdrücklich begrüßt. Die Fördermittel werden in NRW dringend für Investitionen gebraucht. Gerade in finanzschwachen Regionen besteht ein enormer Investitionsstau.

Wir begrüßen weiter, dass der Gesetzentwurf in einigen Punkten Anregungen aufgreift, die der Städtetag im Rahmen der Verbändeanhörung an das Ministerium für Inneres und Kommunales transportiert hatte.

Unbeschadet der Regelungsdetails besteht jedoch in der Grundsatzfrage der richtigen Verteilung der Mittel weiterhin Dissens. In aller Deutlichkeit müssen wir darauf hinweisen, dass die schon im Vorfeld geäußerte Kritik an der Definition des Begriffs der Finanzschwäche bisher nicht ausgeräumt werden konnte. Der Gesetzentwurf definiert sämtliche Kommunen, die in den letzten fünf Jahren Schlüsselzuweisungen erhalten haben, als „finanzschwach“. Diese Vorgehensweise lehnen wir mangels hinreichenden Bezugs zu den Förderzielen des Bundes ab und fordern eine stärkere Fokussierung auf strukturschwache Kommunen durch eine Mitberücksichtigung von Bundeskriterien. Der

Bund hat ein Programm für finanzschwache Kommunen aufgelegt. Die alleinige Verteilung der Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz NRW über Schlüsselzuweisungen trägt dem nicht hinreichend Rechnung. Wir halten neben den Schlüsselzuweisungen eine zusätzliche Berücksichtigung der überdurchschnittlichen Belastungen aus Kassenkrediten und Arbeitslosigkeit für erforderlich. Das von uns dazu vorgelegte Kompromissmodell ebenso wie Regelungsbeispiele aus anderen Bundesländern zeigen, dass eine Berücksichtigung der Bundeskriterien und eine stärkere Konzentration entsprechend den Förderzielen des Bundes möglich sind.

II. Zur Verteilung der Mittel und zur Rolle der Schlüsselzuweisungen

1. Förderziel und Fördervolumen (§ 1 Abs. 1 KInvFöG)

Das KInvFöG greift in § 1 Abs. 1 Satz 1 das Förderziel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes (KInvFG) auf. Danach unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft. Der Bund will damit der „Gefahr einer weiteren Verfestigung der Unterschiede in der wirtschaftlichen Entwicklung zwischen strukturstarken und strukturschwachen Kommunen und Regionen“ entgegenwirken.

Auch wenn in der gesetzlichen Umsetzung von „finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbänden“ die Rede ist, wird daher in der Begründung des Bundesgesetzes deutlich auf die strukturellen Ursachen der Finanzschwäche verwiesen. Strukturschwäche, so heißt es auf Seite 15 der Gesetzesbegründung (Bundestags-Drucksache 18/4653 (neu)), sei „ein wesentlicher Grund für finanzielle Probleme von Kommunen“. Strukturschwache Kommunen seien „nicht in der Lage, ihre laufenden Ausgaben durch laufende Einnahmen zu finanzieren und müssen stattdessen auf Kassenkredite zurückgreifen“. Ausweislich der regionalen Verteilung der Kassenkreditbestände konzentrierten sich finanzschwache Kommunen in strukturschwachen Regionen einiger Länder. Aber auch in Ländern mit insgesamt finanzstarken Kommunen gebe es ein „erhebliches Gefälle zwischen der kommunalen Finanzsituation in strukturstarken und strukturschwachen Regionen“. Der Bund macht damit deutlich, dass die strukturellen Ursachen der Finanzsituation bei der landesseitigen Definition des Begriffs der „Finanzschwäche“ und damit der Mittelverteilung berücksichtigt werden müssen.

2. Mittelverteilung (§ 1 Abs. 2 und § 3 KInvFöG)

Der auf NRW entfallende Förderbetrag in Höhe von rund 1,126 Mrd. Euro soll auf die Gemeinden und Kreise nach dem Verhältnis der Schlüsselzuweisungen der einzelnen Gemeinden und Kreise der Jahre 2011 bis 2015 verteilt werden. Der Städtetag hat sehr frühzeitig Bedenken gegen die Verwendung dieses Indikators artikuliert und auf offene Streitfragen hingewiesen. Diese Bedenken bestehen fort:

Verteilung der Mittel über die Maßstäbe der Schlüsselzuweisungen

Der kommunale Finanzausgleich, der weiterhin als alleiniger Verteilungsschlüssel herangezogen werden soll, bewirkt eine allgemeine Finanzkraftauffüllung zur Anpassung der originären kommunalen Einnahmen an die Aufgabenlast. Dabei werden diverse Indikatoren berücksichtigt – mit der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (im Zentralitätsansatz) auch solche, die eher strukturstarken Regionen zugeordnet werden. Die alleinige Verteilung der Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz über die Maßstäbe der Schlüsselzuweisungen wird in unserer Mitgliedschaft daher als „Aufstockung des kommunalen Finanzausgleichs“ mit Mitteln des Bundes kritisiert und mangels hinreichenden Bezugs zu den Förderzielen des Bundes im Ergebnis abgelehnt.

Der Bund hat keine Entlastung des Landes bei seiner Finanzierungspflicht gegenüber allen Kommunen, sondern – wie oben ausgeführt – eine zielgerichtete Förderung zum Abbau des Investitionsstaus gerade in strukturschwachen Regionen beabsichtigt. In § 1 Abs. 2 KInvFG werden demgegenüber sämtliche Gemeinden und Kreise, die in einem oder mehreren Jahren Schlüsselzuweisungen nach Maßnahme der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze erhalten haben, pauschal als finanzschwach definiert. So soll zum Empfängerkreis von Fördermitteln auch eine Stadt zählen, die 2014 einen Überschuss im Gesamtergebnis von rund 21 Mio. Euro erwirtschaftet hat und ausweislich der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2016 bis 2018 mit Überschüssen in Höhe von rund 8 bis rund 10 Mio. Euro jährlich plant. Weiter würden auf diesem Weg 30 von 31 Kreisen als „finanzschwach“ qualifiziert, obwohl Kreise Investitionen und spätere Abschreibungen über die Kreisumlage finanzieren.

Dabei erkennen wir durchaus an, dass der Bund mit der Erwähnung der Gemeindeverbände in KInvFÖG auch eine Mittelverteilung an Kreise für möglich erachtet hat. Die für NRW geplante breite Mittelverteilung ist jedoch in der derzeit geplanten Form in unserer Mitgliedschaft nicht vermittelbar. Es begegnet weiter erheblicher Kritik, dass gerade diejenigen Kriterien, die bei der bundesweiten Verteilung zu einem überproportionalen NRW-Anteil an den Fördermitteln geführt haben (überproportional hohe Arbeitslosenquote und Kassenkreditvolumina) für die NRW-interne Verteilung überhaupt keine Rolle spielen sollen. Das stößt insbesondere bei solchen Kommunen auf großes Unverständnis, die in diesem Bereich hohe Belastungen aufweisen und wissen, dass gerade diese Belastungen den Bund veranlasst haben, den auf NRW entfallenden Förderbetrag in dieser Höhe festzusetzen.

Kompromissmodell des Städtetags

Der Städtetag hat diese berechtigte Kritik aufgegriffen und angesichts der vorangeschrittenen Gespräche und der durch die Veröffentlichung von Zahlen flächendeckend geweckten Erwartungshaltungen ein Kompromissmodell entwickelt. Es verteilt einen Teil der Fördermittel nach dem landesseitig favorisierten Indikator der Schlüsselzuweisungen 2011 bis 2015 und greift im Übrigen auf die bundesseitigen Kriterien der Arbeitslosigkeit und der Kassenkredite zurück. Grundlage des vom Städtetag vorgeschlagenen Modells sind jedenfalls ausschließlich Indikatoren und Daten, die vom Bund bzw. vom Land als regelungsrelevant angesehen werden. Durch eine solche „Beimischung“ der Bundeskriterien würde eine stärkere Mittelkonzentration unter Berücksichtigung der Förderziele des Bundes erfolgen. Das wird durch dieses Modell deutlich demonstriert.

Die (Mit-)Berücksichtigung von Bundeskriterien wäre auch kein nordrhein-westfälischer Alleingang, wie die Regelungen aus Rheinland-Pfalz und Niedersachsen zeigen. In Rheinland-Pfalz wird ein Teil der Mittel (Korb I), der dem Finanzierungsvolumen bei einer bundesweiten Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel entspricht, unter Zugrundelegung der vom Bund verwendeten Kriterien (Arbeitslose, Kassenkredite und Einwohner) auf die kreisfreien Städte und Landkreise verteilt. Die restlichen, „überschießenden“ Mittel (Korb II) fließen an „sehr finanzschwache“ Städte und Kreise, deren Belastungen bei den Arbeitslosen und Kassenkrediten je Einwohner über 80 % des entsprechenden Landesdurchschnitts liegen. Auch in Niedersachsen wird für die Verteilung auf einen Schlüssel zurückgegriffen, der auf die drei Kriterien (Einwohnerzahl, Höhe der Kassenkreditbestände und Anzahl der Arbeitslosen) auf Basis des Durchschnitts der Jahre 2011 bis 2013 abstellt.

Aber auch andere Wege einer stärkeren Mittelkonzentration sind denkbar. Umso bedauerlicher ist es, dass in allen zwischenzeitlich geführten Gesprächen jedwede Berücksichtigung der Bundeskriterien nicht ernsthaft in Betracht gezogen wurde. Die hiergegen angeführten Argumente halten wir für nicht stichhaltig:

Arbeitslosigkeit

Entgegen einer wiederholt vorgetragenen Behauptung handelt es sich bei der Berücksichtigung der Arbeitslosenquote im Kompromissmodell keineswegs um einen „selbstentwickelten“ Indikator. Die von der Bundesagentur für Arbeit erstellte Arbeitslosenquote wird für kreisangehörige Gemeinden statistisch nicht flächendeckend veröffentlicht. Ein separater Ansatz zur Abbildung der kommunal-individuellen Belastung mit Arbeitslosen ist daher zwingend erforderlich, wenn eine Berücksichtigung kreisangehöriger Gemeinden erfolgen soll. In Rheinland-Pfalz wurde dazu auf den Durchschnitt aus Arbeitslosen je Einwohner abgestellt. Dies bedeutet deutlich größere Abweichungen von der offiziellen Arbeitslosenquote als nach dem städtetagseitig verwendeten Indikator. Letzterer setzt die Arbeitslosenzahl in Bezug zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15 bis 65 Jahre) und ist statistisch durchaus gebräuchlich. Diese Angaben finden sich u. a. im Datenangebot Statistischer Landesämter sowie des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) (INKAR online). Es handelt sich mithin um eine in Wissenschaft und Statistik etablierte Arbeitslosenquote, deren Verwendung sachlich sehr gut vertreten werden kann. Wir wären gleichwohl auch für andere Wege der Berücksichtigung von Arbeitslosigkeit offen.

Es stellt auch keine unzulässige Doppelberücksichtigung der Arbeitslosen dar, wenn neben den Schlüsselzuweisungen auch die überdurchschnittliche Arbeitslosenquote herangezogen wird. Auch der Bund berücksichtigt die Arbeitslosen „doppelt“, da er sie auch als Einwohner mitzählt. Die Bundeskriterien (Einwohner, Arbeitslosenquote und Kassenkredite) und auch das Kompromissmodell des Städtetages zielen insoweit als „Baukasten“ gerade auf eine Kombination verschiedener Ansätze ab.

Liquiditätskredite

Es ist schließlich irritierend, wenn die Liquiditätskredithöhe im Ländervergleich zwar als ein gut geeignetes Kriterium für die Einschätzung der jeweiligen kommunalen Finanzlage angesehen wird, bei der landesinternen Verteilung aber keine Berücksichtigung finden soll. Für uns lässt es sich nicht erklären, dass NRW anderen Ländern gegenüber die Auffassung vertritt, die Höhe der Kassenkredite spiegelt die Finanzschwäche der Kommunen in NRW wider, den Indikator aber landesintern nicht als Ausweis der Finanzschwäche einer Kommune ansehen möchte. Die Kassenkredite sind zuletzt im Gutachten von Junkernheinrich/Lenk „Haushaltsausgleich und Schuldenabbau“ als relevanter Aspekt bei der Überwindung kommunaler Strukturprobleme angesehen worden. So heißt es beispielsweise unter Randziffer 213: „Da die kommunalen Lasten sowohl aus der Tilgung als auch aus den Zinszahlungen für Liquiditätskredite entstehen, bilden sie als zentrale Messgröße die Intensität der Notlage zuverlässig ab. Ihnen steht, anders als bei den „fundierte[n] Schulden“ kein kommunales Vermögen gegenüber [...]. Liquiditätskredite sind als Indikator kommunaler Haushaltskrisen mittlerweile etabliert: In Studien und Berichten werden Liquiditätskredithöhe und -veränderungsrate regelmäßig als zentrale Indikatoren zur Identifikation notleidender Kommunen herangezogen.“

Auch der Gesetzgeber in NRW hat an der Unterscheidung zwischen Investitions- und Liquiditätssicherungskrediten nach Umstellung auf das NKF festgehalten. Wir gehen davon aus, dass diese haushaltspolitische Unterscheidung von den nordrhein-westfälischen Kommunen in ihrer Haushaltswirtschaft beachtet wird. Uns liegen keine belastbaren Nachweise dafür vor, dass Kommunen Investitionen zur Vermeidung von Zinsbelastungen aus Kassenkrediten finanzieren würden. In der jetzigen Finanzstatistik und im Haushalts- und Rechnungswesen sind die Kredite daher nach ihrem Verwendungszweck unterschiedlichen Konten zuzuordnen. Diese Unterscheidung nach dem Verwendungszweck ist nicht mit der Laufzeit der betreffenden Kredite zu verwechseln: Ebenso wie es nach dem Krediterlass des Landes möglich ist, einen Teil der Kassenkredite mit einer längerfristigen Zinsbindung zu versehen, ist auch eine kurzfristige Zinsbindung von Investitionskrediten möglich. Die Höhe

der Kreditfinanzierungskosten bestimmt sich regelmäßig nach der dabei gewählten Zinsbindungsfrist – nicht dem Finanzierungszweck. Aus einem Missverständnis über die Kreditfinanzierungskosten bzw. einer Verwechslung von Laufzeit und Verwendungszweck darf keinesfalls eine Ablehnung der kommunalindividuellen Liquiditätskredithöhe als maßgeblicher Krisenindikator hervorgehen.

Im Übrigen ist eine hohe Verschuldung wegen der damit einhergehenden Vorbelastungen und Zinsrisiken für sich gesehen nicht nur ein Ausdruck struktureller Problemlagen, sondern muss auch selbst als problemverursachend bzw. -verstärkend angesehen werden. Das ist nicht zuletzt einer der Gründe, warum vielerorts kommunale Entschuldungsprogramme aufgelegt worden sind und auch auf Bundesebene gefordert werden.

Wir sprechen uns daher weiterhin für eine stärkere Fokussierung der Fördermittel im Sinne des Bundesgesetzes aus, die sich durch eine Mitberücksichtigung der o.g. genannten Kriterien erreichen ließe. Wir haben aufgezeigt, dass eine stärkere Berücksichtigung der Förderziele des Bundes durch ergänzende Bausteine zum Vorschlag der Landesregierung umgesetzt werden kann und bitten Sie, den aufgezeigten Bedenken durch eine veränderte Fassung des § 1 Abs. 2 und § 3 KInvFöG Rechnung zu tragen.

III. Zu weiteren Aspekten des Gesetzentwurfs

1. Investitionsbegriff (§ 2 KInvFöG)

Die Zugrundelegung des Investitionsbegriffs des Bundeshaushaltsrechts ist ausdrücklich zu begrüßen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang weiter, dass damit die für Investitionen im Sinne des nordrhein-westfälischen Gemeindehaushaltsrechts relevanten rechtlichen Vorgaben nicht obsolet werden. Bei der Umsetzung des Gesetzes muss daher sichergestellt werden, dass Begrenzungen der Investitionstätigkeit, die sich aus dem nordrhein-westfälischen Gemeindehaushaltsrecht bzw. kommunalaufsichtlichen Vorgaben ergeben können (z.B. der sog. Kreditdeckel), die zügige Umsetzung des Förderprogrammes nicht verhindern dürfen. Dies gilt gerade angesichts des in § 6 KInvFöG NRW näher ausgeführten Eigenanteilserfordernisses.

2. Neubereitstellung von Mitteln (§ 4 KInvFöG)

Wir halten es für richtig, dass Mittel, die von einer Kommune nicht in Anspruch genommen oder die aus anderen Gründen nicht im Sinne des KInvFöG verwendet werden, neu bereitgestellt werden können. Die in der Begründung zu § 4 dargelegte Zielsetzung, dass die Neubereitstellung gezielt für solche Projekte erfolgen soll, die den rechtzeitigen Mittelabfluss gewährleisten, ist nachvollziehbar. Das geplante Verfahren der Neubereitstellung sollte unseres Erachtens allerdings möglichst zeitnah beschrieben wird, allen finanzschwachen Kommunen offen stehen und soweit möglich neben dem Aspekt des rechtzeitigen Mittelabflusses auch den Aspekt der Strukturschwäche als Entscheidungskriterium berücksichtigen.

3. Beschleunigung der Investitionen (§ 5 KInvFöG)

Die Regelungsentention, Verfahrenshemmnisse, die dem zügigen Mittelabfluss bereits im laufenden Haushaltsjahr im Wege stehen könnten weitgehend zu beseitigen, wird ausdrücklich begrüßt. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit, auf die Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung zu verzichten, wird dem gerecht.

Wir begrüßen auch, dass der Gesetzentwurf die Möglichkeit vorsieht Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2015 als außerplanmäßig zu behandeln (Kann-Vorschrift). Damit ist sichergestellt, dass auch solche Maßnahmen aus dem KInvFG gefördert werden können, die schon im Haushaltsplan 2015 vorgesehen sind, deren Maßnahmenbeginn aber nach dem 30. Juni 2015 liegt. Auch die Ausdehnung dieser Erleichterungen auf die Kommunen, die einen Doppelhaushalt 2015/2016 aufgestellt haben, trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei.

4. Einbeziehung anderer Träger (§ 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 5 KInvFöG)

Die durch das Bundesgesetz unter dem Aspekt der „Trägerneutralität“ vorgegebenen Eigenanteilsregelungen bei der Beteiligung anderer Träger könnten in der Umsetzungspraxis kontraproduktiv wirken. So soll eine Einbeziehung anderer Träger nicht zu einer Entlastung des kommunalen Haushalts vom Eigenanteilserfordernis führen, obwohl den Gemeinden und Kreisen gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 das Verhalten der anderen Träger im Übrigen und mit allen finanziellen Folgen zugerechnet wird. In Ausnahmefällen kann auch eine Reduzierung des Eigenanteils oder der Verzicht auf den Eigenanteil anderer Träger in Betracht kommen, was entsprechende Erwartungshaltungen vor Ort schaffen und die Diskussionen erschweren könnte. Schließlich wirft die Einbindung anderer Träger für die Kommune auch haushaltsrechtliche Fragen z. B. hinsichtlich der Aktivierungsfähigkeit des kommunalen Eigenanteils auf.

5. Zuständigkeit und Verfahren (§ 7 KInvFöG)

Die Zuständigkeit und das Verfahren sollten möglichst pragmatisch und bürokratiearm ausgestaltet werden. Dies gilt auch mit Blick auf die in § 7 Abs. 2 KInvFöG vorgesehene Bereitstellung der Mittel durch Bescheid. Hier sollte auf übermäßige Berichtspflichten oder ähnliche Belastungen verzichtet werden. Der Verzicht auf eine vierteljährliche Berichtspflicht (zuvor in § 9 Abs. 1 KInvFöG vorgesehen) wird daher ausdrücklich begrüßt.

6. Mittelabruf (§ 8 Abs. 1 und 2 KInvFöG)

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf auf zusätzliche Festlegungen hinsichtlich der Förderbereiche verzichtet und insoweit ausschließlich auf die bundesrechtlichen Vorgaben verweist. Damit wird der durch das Bundesrecht gegebene kommunale Handlungsspielraum für die bedarfsgerechte Identifizierung von Projekten erhalten, was angesichts des kommunalen Eigenanteilserfordernisses gerade in finanzschwachen Kommunen angezeigt ist.

Die Regelungen in § 8 Abs. 1 KInvFöG, wonach die Gemeinden und Kreise Mittel abrufen können, sobald diese zur Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden, sind unter Liquiditätsgesichtspunkten zu begrüßen. Wir gehen davon aus, dass es der Gemeinde aber auch möglich ist, einen gebündelten Abruf vorzunehmen.

7. Verwendungsnachweis (§ 8 Abs. 3 KInvFöG NRW)

In unserer Mitgliedschaft wird ein möglichst einfaches Verfahren für den Verwendungsnachweis gewünscht. Es hat sich insoweit sehr bewährt, dass die Beendigungsanzeige der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten als Verwendungsnachweis ausreicht.

Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus vor, dass der Anzeige eine Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten beizufügen ist, wonach die örtliche Rechnungsprüfung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bescheinigt hat. Diese zwingend erforderliche

Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung stellt u.E. einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in die Organisationshoheit der Kommunen dar, indem sie Prüfungsaufgaben des Landes auf die örtliche Rechnungsprüfung verlagert. Das zeigt auch die Begründung, wonach die Verwendungsprüfung durch die Stellen des Landes durch eine Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung ersetzt werden soll.

Jenseits der Frage, ob die damit verbundene Aufgabenverlagerung in einem Verfahren mit begrenzter Laufzeit ausnahmsweise hingenommen werden kann, begegnet die zwingend erforderliche Einbindung damit grundsätzlichen Bedenken, die die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände bereits früher ausführlich dargelegt hat und die in einem gemeinsamen Schreiben vom Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Kommunales bestätigt wurden.

Von der geplanten zwingend erforderlichen Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung sollte daher aus den aufgezeigten Grundsatzabwägungen abgesehen werden. Sofern mit den Ergebnissen einer Vorprüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung das Verwendungsnachweisverfahren beim Land deutlich vereinfacht werden kann, könnte es den Kommunen optional freigestellt werden, solche Ergebnisse der Anzeige der Beendigung einer Maßnahme beizufügen. Anderenfalls würde es bei der Prüfung durch die Bezirksregierungen als Bewilligungsbehörden bleiben.

8. Rückforderung (§ 10 KInvFöG)

§ 10 Abs. 2 Satz 1 sieht vor, dass sich die Höhe der Verzinsung nach § 8 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung richtet. Die darin festgeschriebene marktgerechte Verzinsung (Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, mindestens 0,1 %) stellt sicher, dass Kommunen durch Rückforderungsansprüche nicht zusätzlich belastet werden.

Wir bitten, diese Anmerkungen im parlamentarischen Verfahren zu berücksichtigen, und stehen für Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Articus